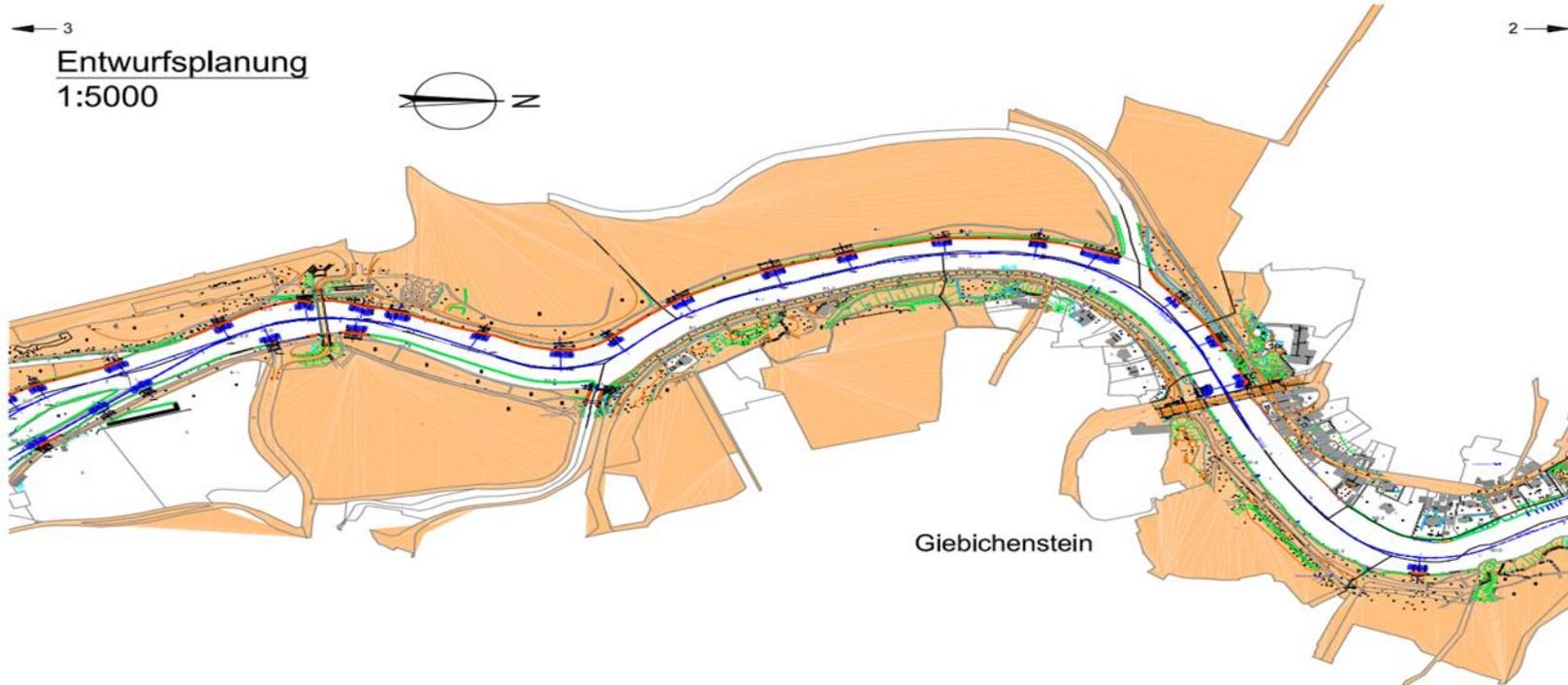


Mitteilung:

Steinschüttungen am Saaleufer – HW 198

Steinschüttungen Lageplan-Ausschnitt



Maßnahmenumfang:

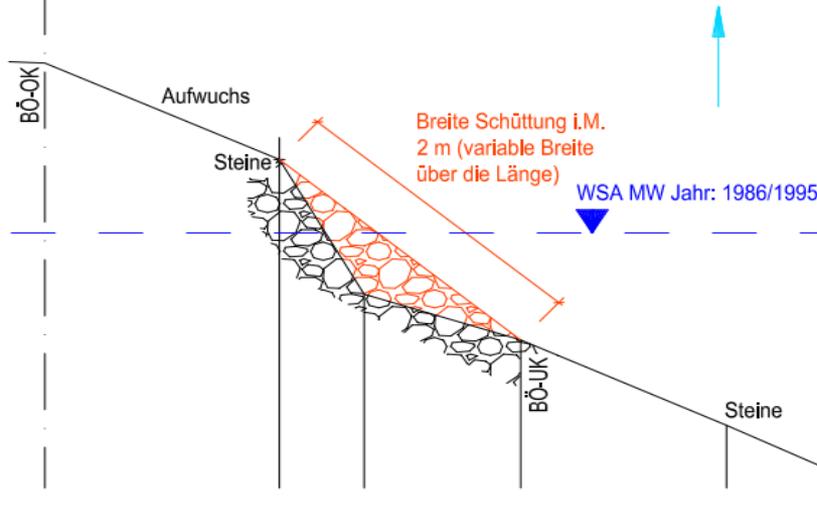
- Beseitigung der Schäden an den offenen Deckschichten der Böschungen (vorhandene Steinschüttungen)
=> Bestandsschutz => Gewässerunterhaltung
=> kein Planfeststellungsverfahren erforderlich
- Schüttung mit Wasserbausteinen, Größenklasse CP 90/250 gem. DIN EN 13383
- Material und Größenklasse ergeben sich aus der geringen Deckschichtdicke sowie den anstehenden Böden und entsprechen der ursprünglich verwendeten Steingröße
- Steinschüttungen zur Uferbefestigung sind im Regelfall bundesweit weiterhin aktueller Stand der Technik

Regelquerschnitt

Steinschüttung mit CP 90 / 250 -

vorhandene Böschungbefestigung reparieren

- Breite der Schüttung i. M. 2 m
- Dicke der Schüttung i. M. 0,4 m
- Länge der Schüttung lt. Angaben im Lageplan in Verbindung mit Koordinatenliste je Messbereich
- Böschungsneigung i.d.R 1:3 oder gemäß Bestand schütten auf vorhandene Steinlage
- vorhandenen Aufwuchs (Sträucher, Zweige, Äste usw.) aus Schüttbereich zurückschneiden



	Steinschüttung		Fleßrichtung		Pegel										
Kartengrundlage: Stadtgrundkarte mit Angaben des Liegenschaftskatasters Stadt Halle (Saale), FB Planen, Abt. Stadtvermessung ALKIS © GeoBaas-DE / LVermGeo LSA, 01/2015 / A18-42603-09-14 Vermessung MIDIC GmbH, August bis Oktober 2015 (Messbereiche)															
<h1>Entwurfsplanung</h1>															
Lagestatus 150			Höhen im Höhenstatus 160 (NNH)												
Bearbeitung Entwurfsplanung IGIM Ingenieuro-Gesellschaft Instandsetzungsprojekte mbH Thälker Str. 20 06112 Halle (Saale)			Problemz. 15.011 Datum: 15.03.2019 Status: get / ge Genz: 19.02.2019 Genz: 29.02.2019												
Stadt Halle, Fachbereich Bauen Marktplatz 1, 06100 Halle (Saale)															
Bauvorhaben: Hochwasserschäden entlang der Saale (HW 198) Gemarkung: Halle/S.			Unterlage: 3,1 Blatt-Nr.: 1 von 1 Projekt-Nr.: 15.011												
Bauwerk / Baumaßnahme: Instandsetzung offene Uferdeckwerke Saale Innerhalb der Stadt Halle (Saale)			<table border="1"> <tr> <th>Datum</th> <th>Zustand</th> </tr> <tr> <td>Bearb.</td> <td>-----</td> </tr> <tr> <td>Genz</td> <td>-----</td> </tr> <tr> <td>Genz</td> <td>-----</td> </tr> <tr> <td>Abg.</td> <td>-----</td> </tr> </table>			Datum	Zustand	Bearb.	-----	Genz	-----	Genz	-----	Abg.	-----
Datum	Zustand														
Bearb.	-----														
Genz	-----														
Genz	-----														
Abg.	-----														
Plandarstellung: Regelzeichnung linkes Ufer - Profil 1 Bestand u. Maßnahmen Saale km 89,3 bis 104,8 u. Elisabethsaale km 0,2 bis 1,2			Maßstab: ca. 1:50												
Straßen- und Tiefbauamt Halle/S. Halle, den		Straßen- und Tiefbauamt Halle/S. Halle, den		Straßen- und Tiefbauamt Halle/S. Halle, den											
OAL HG Sachverständiger		OAL HG Sachverständiger		OAL HG Sachverständiger											
Straßen- und Tiefbauamt Halle/S. Halle, den		Straßen- und Tiefbauamt Halle/S. Halle, den		Straßen- und Tiefbauamt Halle/S. Halle, den											

B015.011 Saale
 B01P 73,01 m
 Maßstab 1:1 420x597 mm

Chronologie I:

- Externes Gutachten zur Schadenserfassung (29.08.2013)
Uferbereiche Saale und Elisabeth-Saale
- 11.09.2013: Beschlussfassung Stadtrat zur Einreichung
Maßnahmenplan, darin HW 198 Uferschäden
- 23.04.2015: Vergabebeschluss VI/2019/04959 zur Beauftragung
der IGIM Ingenieur-Gesellschaft Infrastrukturprojekte mbH mit den
Planungsleistungen
- 29.05.2019: Baubeschluss VI/2019/0519
- 20.11.2020: Vergabebeschluss VII/2020/01645

Chronologie II:

- weder im Vorfeld, noch im Zusammenhang, noch im Nachgang zum öffentlich gefassten Baubeschluss im Mai 2019 oder zum Vergabebeschluss im November 2020 ergaben sich Anregungen oder Sachverhaltsfragen durch BUND / Nabu zum Vorgehen bzw. Inhalt der Maßnahmen, erst nach Ausführung von Steinschüttungen in Teilabschnitten
- April 2021: Beginn Ausführung der Maßnahmen an Elisabeth-Saale im Bereich Mansfelder Straße
- 12.11.2021: Antrag beim VG auf vorläufigen Rechtsschutz

Verwaltungsgericht am 15.03.2022:

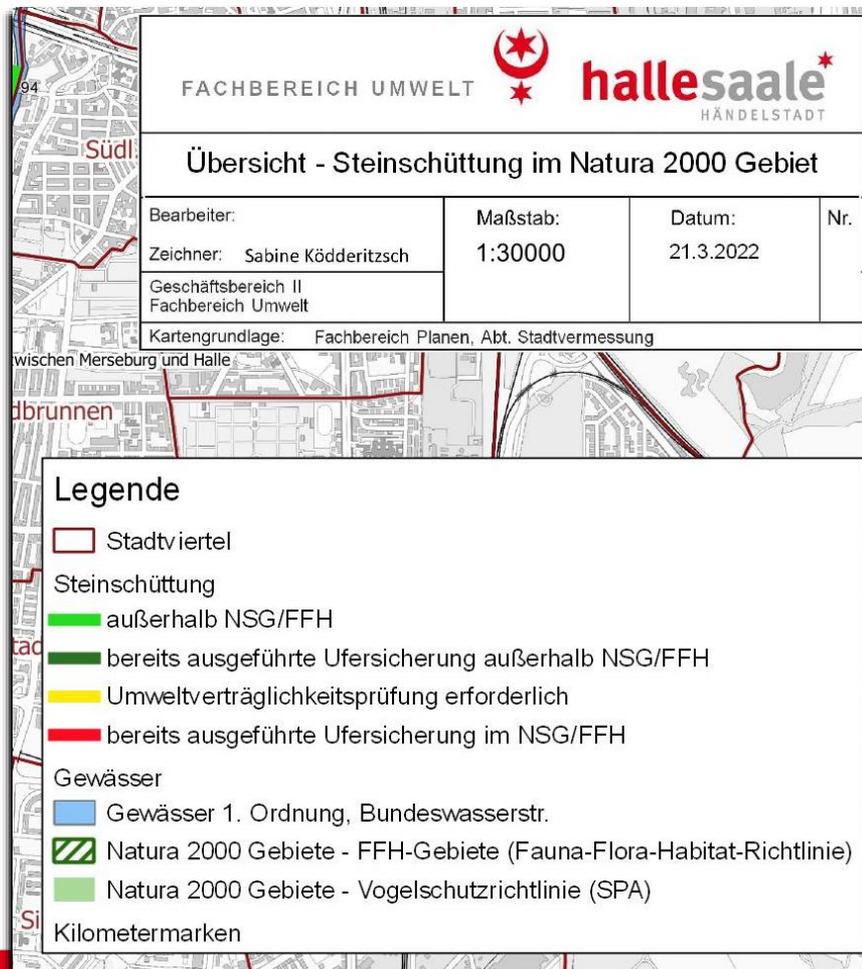
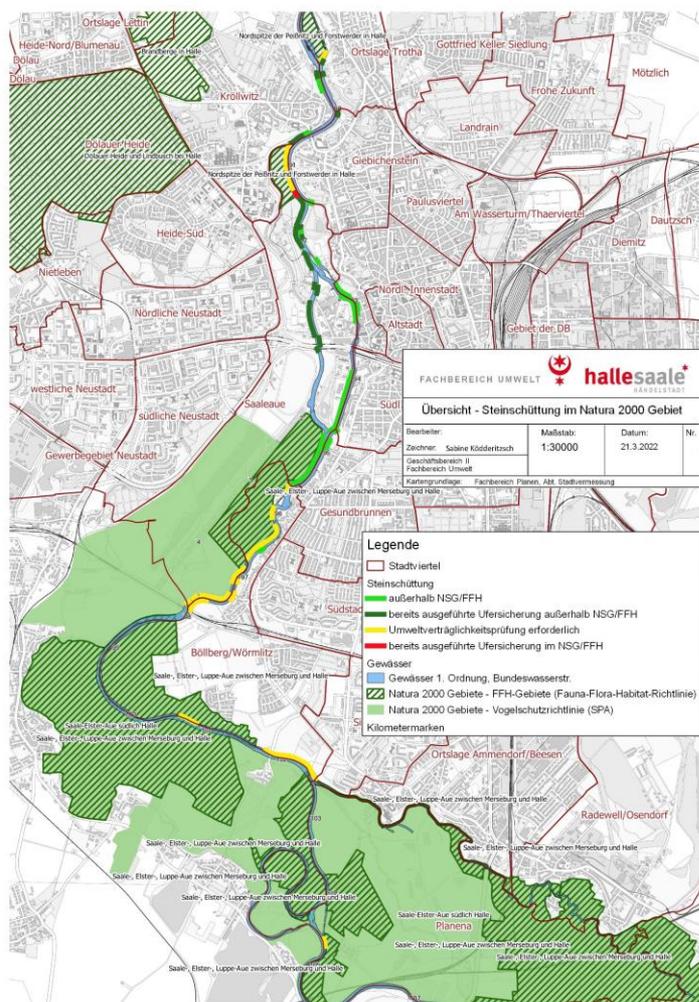
- VG folgt der Auffassung der Stadt, dass die vorgesehenen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung dienen und keinen Gewässerausbau darstellen => kein Planfeststellungsverfahren erforderlich
 - für Steinschüttungen entlang der Uferbereiche an den FFH- bzw. Vogelschutzgebieten sind (zuerst) gebietsbezogene Verträglichkeitsprüfungen durchzuführen;
 - Steinschüttungen außerhalb der FFH- und Vogelschutzgebiete sind zulässig, eine Beteiligung der Naturschutzverbände ist nicht nötig;
- => Eine generelle Unzulässigkeit der Maßnahmen wurde nicht festgestellt!

Verwaltungsgericht am 15.03.2022:

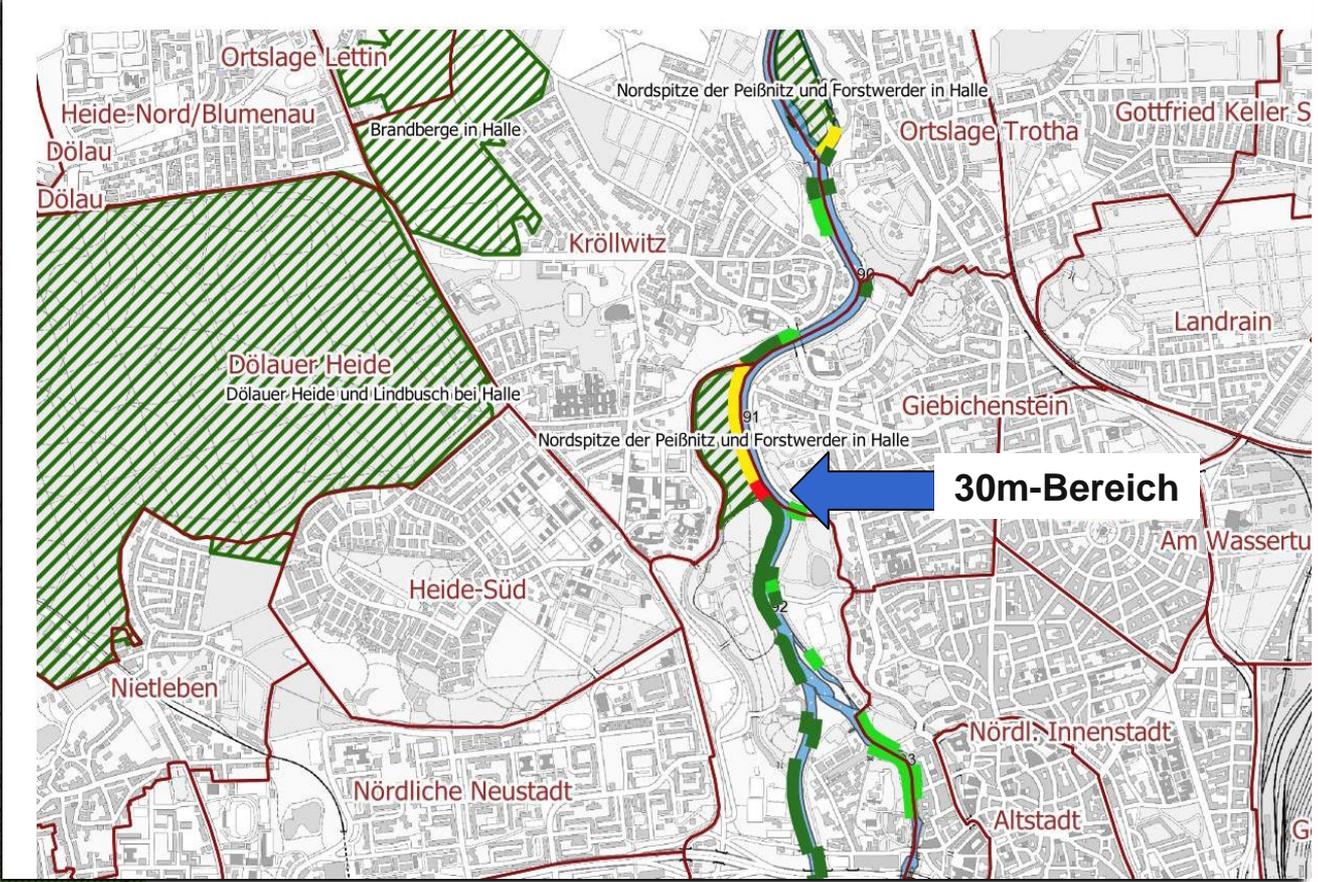
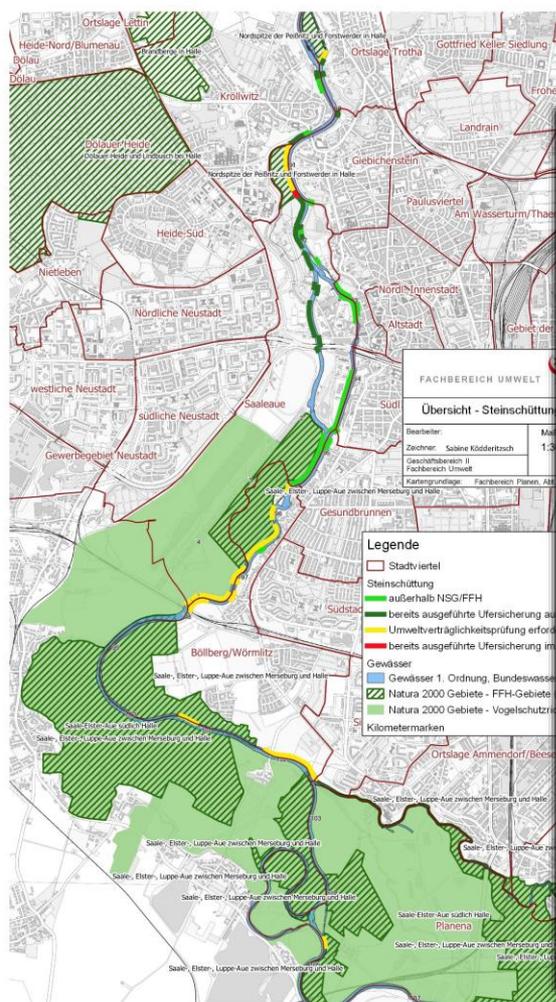
- Die Steinschüttungen an den Uferbereichen der FFH- bzw. Vogelschutzgebiete sind zu unterlassen, bis eine Entscheidung über die Zulässigkeit der Maßnahmen durch die Untere Naturschutzbehörde (hier: Abweichung i. S. des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG) unter Beteiligung der Verbände getroffen wurde.
- Im Übrigen wurde der Antrag abgelehnt.
- Die Kosten des Verfahrens tragen die Beteiligten jeweils zur Hälfte.

Aktueller Ausführungsstand:

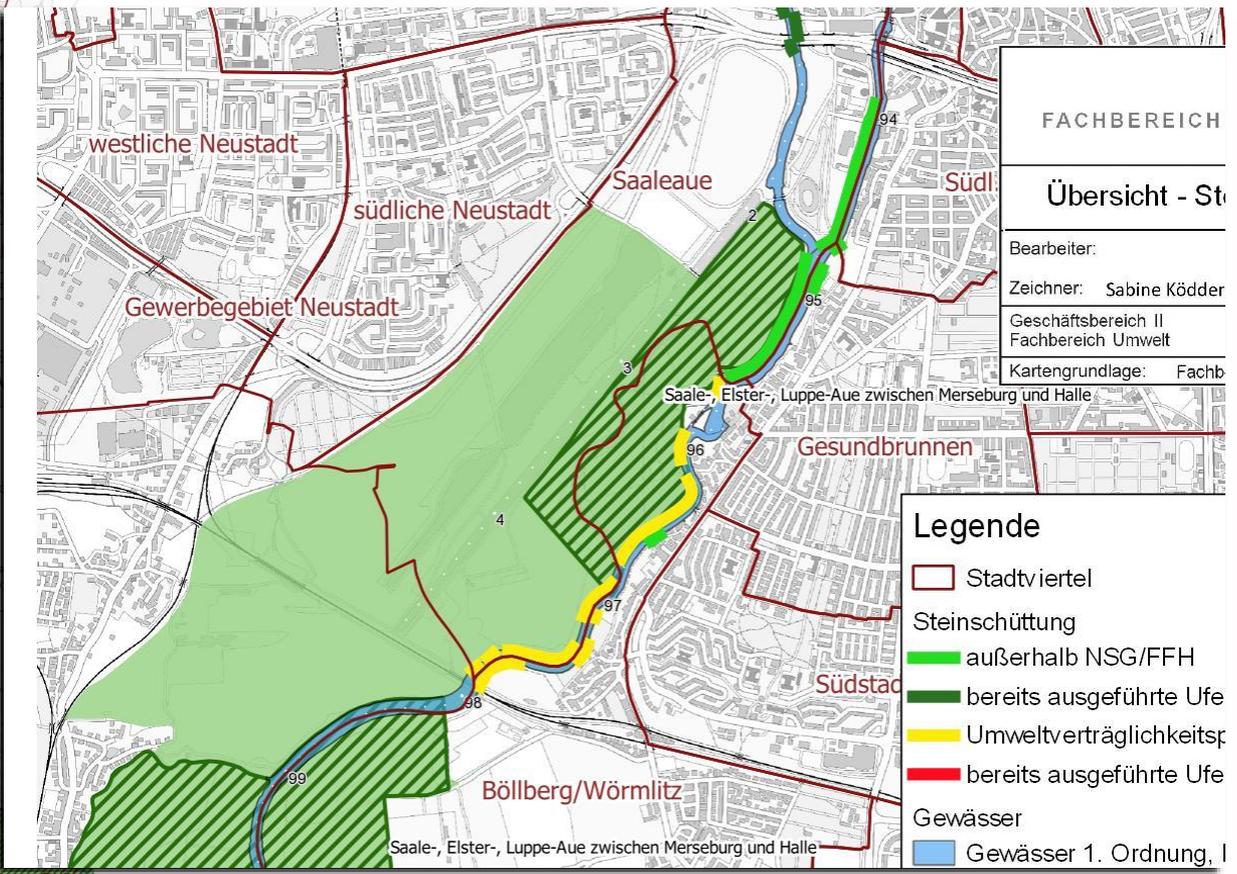
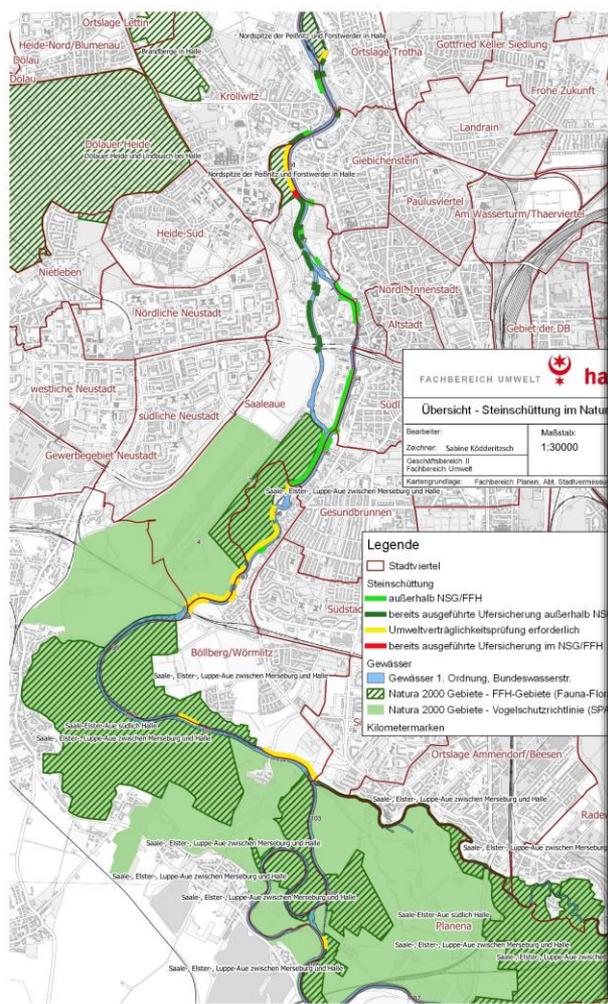
- 7.724 m Ufersicherung (Gesamtlänge der Maßnahmen) geplant
- 1.926 m wurden bisher ausgeführt,
 - davon ca. 30 m im NSG Peißnitz-Nord,
 - sonst vollständig außerhalb von FFH-/VS-Gebieten



Teilabschnitt Nord



Teilabschnitt Mitte



Aktueller Stand und mögl. Konsequenzen aus Beschluss:

- 7.724 m Ufersicherung (Gesamtlänge der Maßnahmen) sind geplant
- 4.394 m davon befinden sich außerhalb von FFH-/Vogelschutzgebieten
- 1.926 m wurden bereits ausgeführt, davon ca. 30 m im NSG Peißnitz-Nord, sonst alles vollständig außerhalb von FFH-/VS-Gebieten
- Gesamtmaßnahme = Bestandteil der zu 100% geförderten Beseitigung von HW-Schäden; Bewilligungszeitraum bis 2024;
- Störung des bestehenden Bauvertragsverhältnisses durch Unterbrechung bereits gegeben (Stillstands-Kosten 1.500 EUR pro Tag);
- Kosten aus Bauunterbrechung und ggf. aus Nichterfüllung der Verträge sind nicht förderfähig;

Abwägung weiteres Vorgehen – Variante 1:

- Teil A:** Beauftragung und Durchführung der Verträglichkeitsprüfungen für die betroffenen Abschnitte entlang der FFH-/VS-Gebiete:
Vergabeverfahren – Durchführung der Prüfung – Ergebnisse frühestens IV-2023
– Prüfung UNB unter Beteiligung der Verbände – Abweichungs-Entscheidungen der UNB – ggf. Anpassung der Fachplanung – Neuausschreibung Maßnahmen
– Vergabe – Baubeginn der Maßnahmen frühestens Anfang 2025
- Teil B:** sofort Wiederaufnahme der vertragsgemäßen Arbeiten in Abschnitten außerhalb der FFH-/VS-Gebiete;
- Folgen:** mehrjährige Verschiebung von Maßnahmen in Teil A; Vergütungsanspruch des Unternehmers trotz teilw. Nichterfüllung aus bestehendem Vertrag; Kostensteigerungen für späteren Teil A; Größenordnungen derzeit nicht einzuschätzen; ggf. erneute rechtliche Überprüfung mit nochmaliger zeitlicher Verzögerung;
offen: Förderzeitraum u. -Mittel / Eigenanteil Stadt / Bewertung WSA

Abwägung weiteres Vorgehen – Variante 2:

vollständiger Verzicht auf alle bisher noch nicht durchgeführten Maßnahmen, unabhängig von ihrer Lage (innerhalb / außerhalb der FFH-/VS-Gebiete);

offene Punkte:

Fördermittel-Rückzahlung u. Eigenanteil Stadt / Bewertung durch WSA

Folgen:

Kündigung bestehender Vertrag => Vergütungsanspruch des Unternehmers aufgrund Stillstand plus Nicht-Beauftragung => Größenordnung mindestens im sehr hohen sechsstelligen Bereich (Gutachten erforderlich);

Risiko, dass bei nächsten HW große, auch öffentlich zugängliche Uferbereiche zunehmend geschädigt werden;

Konkretes Vorgehen der Verwaltung – **Vorzugs-Variante 3:**

Teil A: sofort Wiederaufnahme der vertragsgemäßen Maßnahmen in den noch zu bearbeitenden Abschnitten außerhalb der FFH-/VS-Gebiete;

Teil B: vollständiger Verzicht auf Maßnahmen in betroffenen Abschnitten entlang der FFH-/VS-Gebiete;

Folgen: teilw. Nichterfüllung bestehender Vertrag => Vergütungsanspruch des Unternehmers aufgrund Stillstand plus Nicht-Beauftragung in Teil A => Größenordnung vrstl. im unteren sechsstelligen Bereich (= Eigenanteil der Stadt);
Risiko, dass in Zukunft die nicht instand gesetzten Uferbereiche zunehmend geschädigt werden;
kein erneuter SR-Beschluss notwendig, da hinter bestehendem SR-Beschluss zurück geblieben wird;
offen: *Fördermittel / punktuelle Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nötig? / Bewertung WSA*